

wird (III/2, S. 245—254), ist nicht recht einzusehen, weil doch diese Frage für die dogmatische Lehre vom Sacramentum Ordinis von keiner wesentlichen Bedeutung ist. Und wenn schon so ausführlich darüber gehandelt wird, dann wäre es der Mühe wert gewesen, auch darauf zu verweisen, daß Pius XII. bei der Priesterweihe ehemals protestantischer Pastoren (Pfarrer Goethe u. a.) eine Ausnahme gemacht hat. Wertvoller wäre sicher gewesen, wenn Wesen, Gnade und Aufgabe des Priesters in dogmatischer Sicht noch eingehender behandelt worden wäre. Wie fast in allen Dogmatiklehrbüchern, so kommt auch bei Prell die dogmatische Behandlung der Bischofsweihe und Bischofswürde zu kurz. Ganz ausführlich wird das Sakrament der Ehe behandelt (auf 126 Seiten gegenüber 75, die dem Weihesakrament gewidmet sind).

Wenn am Schluß über die nun vollständig vorliegende Dogmatik von Prell ein Urteil gefällt werden darf, so muß sicher gesagt werden: Bei den paar Mängeln, die von den verschiedenen Rezessenten in den Fachzeitschriften festgestellt wurden, wird doch mit einem „consensus unanimis theologorum“ die schöne Leistung und der große Wert dieses besonders den Seelsorgern und Theologiestudierenden zugeschriebenen Werkes hervorgehoben. Dieses Werturteil wird auch durch den erfreulich großen Absatz im Buchhandel bestätigt. Professor Prell ist bereits genötigt, an die Bearbeitung der Neuauflage der ersten Bände zu schreiten. Möge ihm der Allmächtige dazu weiter die nötige Schaffenskraft und Gesundheit schenken!

Salzburg

Dr. Ferdinand Holböck

Magd Gottes. Gedanken über Maria. Von Peter Lippert, S. J. (96.) München Verlag Ars sacra. Geb. DM 5.60, brosch. DM 3.60.

Es handelt sich hier um eine Niederschrift von Vorträgen, die von P. Lippert selbst durchgesehen wurde. Das Büchlein vereinigt die Vorzüge, die wir an den Werken Peter Lipperts schätzen: große Innigkeit, blitzende Gedanken und schöne Form. In den Kapiteln: Magd Gottes, Jüngerin Christi, Frau, Begnadete Gottes, Unsere Helferin, wird uns so viel und so schönes über Maria gesagt, daß wir beim Lesen nicht stehengeblieben werden, sondern zum Nachdenken und Beten angeregt werden. Das schmucke äußere Kleid entspricht dem Inhalt.

Linz a. d. D.

P. Igo Mayr, S. J.

Kirchenrecht

Kirchliche Rechtsgeschichte. Von Hans Erich Feine. I. Band: Die katholische Kirche. Dritte, unveränderte, durch einen Nachtrag ergänzte Auflage. (XXIII u. 722.) Weimar 1955, Hermann Böhlaus Nachfolger. DM 43.80.

Für Feines kirchliche Rechtsgeschichte, die man, ohne zu übertreiben, als eine glänzende Leistung, ein Monument deutschen Gelehrtenfleißes bezeichnen darf, ist der Grundriß von Ulrich Stutz vorbildlich gewesen, dessen Neubearbeitung sich mit Rücksicht auf die inzwischen eingetretenen Veränderungen in Gesetzgebung und politischen Verhältnissen sowie den Fortschritten der Wissenschaft als untrüglich erwies, weshalb das Werk im Sinne des von Stutz selbst ausgesprochenen Wunsches auf eine neue Grundlage gestellt wurde. Im Zusammenhange mit dieser allgemeinen Wertung des Buches möchte ich sofort besonders hervorheben, daß sich der Verfasser von jeder konfessionellen Voreingenommenheit gegenüber der katholischen Kirche freigehalten hat und sogar in sehr schönen Worten „von der inneren Verbundenheit der beiden christlichen Kirchen und ihrer geschichtlichen Schicksalsgemeinschaft“ spricht (Vorrede zur ersten Auflage). In der vorliegenden dritten Auflage hat das Buch keine Veränderungen erfahren, nur die „Nachträge“ bringen umfassende literarische Ergänzungen. Feine hat den ganzen Stoff in drei Teile mit sechs Perioden gegliedert. Der erste Teil umfaßt das kirchliche Altertum mit dem Kirchenrecht der christlichen Frühzeit und dem „römisch“ geprägten Kirchenrecht; der zweite Teil das kirchliche Mittelalter mit den Perioden des „germanisch“ geprägten Kirchenrechtes und des kanonischen Rechtes (Corpus iuris canonici und die sich daran anschließende Kanonistik). Der dritte Teil, die kirchliche Neuzeit, umfaßt die Perioden des tridentinischen und des vatikanischen Kirchenrechtes.

Da es im Rahmen einer kurzen Besprechung nicht möglich ist, auf alle Einzelheiten einzugehen, so möchte ich aus dem reichen Inhalte des Feineschen Buches nur Weniges beispielsweise hervorheben. Ich muß es zunächst dahingestellt sein lassen, ob es richtig ist, was Feine behauptet, nämlich, daß Cyprians Schrift „De catholicae ecclesiae unitate“ nur in ihrer ursprünglichen, nicht interpolierten Form benutzt werden darf und darin kein rechtlicher Vorrang für Petrus festgestellt wird (vgl. S. 56, Anm. 12). Der Verfasser erblickt den „Keim“ des römischen Rechtsprimats in der durch c. 3 des Decretum Gelasianum umgestalteten Form der betreffenden Konzilsbeschlüsse von Nicaea (325) und Sardica (343): *Quod ecclesia Romana semper habuit principatum* (vgl. S. 101 bis 103, bes. Anm. 4 und 6). Sehr vorsichtig sind die Äußerungen des Verfassers über die sog. pseudoisidorischen Dekretalen: sie sollten „angesichts der unerfreulichen staatlichen und kirchlichen Zustände im Westreich“ die Erleichterung der Durchführung der erforderlichen Reformen ins Werk setzen; eine Änderung der fränkischen Kirchenverfassung sei durch sie nicht erreicht worden (S. 143). Als nicht unbedenklich möchte ich die gleichfalls auf Stutzfußende Auffassung des Verfassers ansehen, daß auch der Inhalt der bischöflichen Amtsgewalt durch die dem germanischen Rechte entstammenden Institute des Königs- und Grafenbannes beeinflußt worden sei (S. 191 bis 193). Sehr interessant sind die Ausführungen über die karolingische Theokratie und den „priesterlichen“ Charakter der Stellung Karls des Großen (S. 213 bis 214). Nach Feine hat dann der Kampf gegen das „verhaßte“ Haus der Staufer und der Konflikt mit Frankreich zum „jähen Sturz des Papsttums geführt“ (S. 264). Besonders erfreulich ist auch die Hervorhebung der Verdienste des kanonischen Rechtes um die Ausbildung eines „reichen und fein durchgebildeten Ehrechtes“ (S. 381). Wichtig erscheint mir auch der Hinweis Feines, daß eine Bestätigung der Beschlüsse des Konstanzer Konzils (26/3, 6/4 1415), das eine oberstrichterliche Gewalt über den Papst für sich in Anspruch genommen hatte, durch den Papst niemals erfolgt sei (S. 419). Was der Verfasser auf S. 527 über das Josephinische Ehepatent vom 16. Jänner 1783 sagt, nämlich, daß es Scheidung und Wiederverheiratung zuließ, ist in dieser Form unzutreffend, da das Patent im § 36 die Unauflöslichkeit der katholischen Ehe ausgesprochen und lediglich für Akatholiken die Scheidung dem Banne nach zugelassen hat. Im übrigen übernimmt auch Feine das harte Urteil über den Josephinismus, den gewiß niemand, soweit er in rein kirchliche Belange eingriff, verteidigen wird. Man darf aber nicht vergessen, daß der Staat damals seine schützende Hand über die katholische Religion als dominante Religion gehalten, die Verbreitung von Irrlehren verhindert, die Seelsorge gefördert und, was das Wichtigste ist, die religiöse Erziehung der Kinder von Staats wegen angeordnet hat. Was speziell das Ehrerecht anlangt, so war man in der ersten Hälfte des 19. Jahrhunderts bestrebt, zu einem Modus vivendi in dieser Frage mit der Kirche zu gelangen (vgl. meine Abhandlung: „Beiträge zur Entstehungsgeschichte des Breve Gregors XVI. vom 30. April 1841 über die gemischten Ehen“, Zeitschrift für öffentliches Recht 5 [1925], S. 94 bis 111). Für wünschenswert erachte ich es, daß der Verfasser sein scharfes Pauschalurteil über die Praxis der Kurie in Ehescheidungsprozessen einer Überprüfung unterzieht (vgl. S. 382). Für ungerecht halte ich auch das abfällige Werturteil über das österreichische Konkordat vom 5. November 1855, nämlich, daß sich Österreich damit „in einer den modernen Staatsgrundsätzen widersprechenden Weise“ in den Bereich des „hierokratischen Systems des Kirchenstaatstums“ abdrängen ließ (S. 582). Man vergleiche dazu, was ich in meiner Abhandlung: „Die historisch-politische Bedeutung der Kündigung des österreichischen Konkordats“, Historisch-politische Blätter 166 (1920), S. 232 bis 248, darüber gesagt habe. Es ist schließlich ein Widerspruch, wenn der Verfasser mit Beziehung auf den deutschen Kulturkampf von Bismarck sagt, daß dieser den Kampf „unerbittlich durchgehalten“ hat, und zwar auch dann noch, als er einsah, daß er mit den staatlichen Mitteln nicht zum Siege kommen werde (S. 617), und wenige Seiten später (S. 620) von „einer wahrhaft genialen Politik Bismarcks“ spricht. Aber das sind alles Einzelheiten, die mein Gesamturteil, das ich oben bereits ausgesprochen habe, nicht beeinträchtigen können. Ich möchte die außerordentlich hochwertige Leistung des Verfassers abschließend noch einmal anerkennen.